

Satzung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V.

Gliederung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Organisation 2
§ 2 Ziele und Aufgaben des KCR 2
§ 3 Mitgliedschaft 2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 5 Mitgliedsbeiträge 3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3
§ 7 Die Organe des KCR 3
§ 8 Die Mitgliederversammlung 3
§ 9 Der Vorstand 4
§ 10 Die Kassenprüfer 5
§ 11 Beiträge, Nutzungsentgelte, allgemeine Kosten 5
§ 12 Ausrüstungsteile, Kostüme und Requisiten 6
§ 13 Kassenwesen, Rechnungsprüfung 6
§ 14 Satzungsänderung 6
§ 15 Beurkundung von Beschlüssen 6
§ 16 Auflösung des KCR 6
§ 17 Schlussbestimmungen 7

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Organisation

1) Der Verein führt den Namen Karnevalclub Reseda 1967 e. V., im weiteren KCR genannt.
2) Sitz des KCR ist Erfurt. Als Postanschrift dient die Privatanschrift des Präsidenten.
3) Der KCR ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nr. 160 857 eingetragen.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5) Der Verein ist Inhaber folgender Vereinslogos:



§ 2 Ziele und Aufgaben des KCR

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und -umzügen,
 b) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet,
 c) ständigen Kontakt zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen,
 d) Förderung des karnevalistischen Tanzsportes.
2) Der Verein ist konfessionell neutral und politisch ungebunden. Er verwaltet sich selbst und dient der Wahrnehmung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6) Der KCR setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung der Interessen seiner Mitglieder rechtlich gesichert ist und als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet. Rechtsschutz gewährt der Landesverband Thüringer Karnevalvereine e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des KCR kann werden, wer bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
3) Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4) Personen, die sich um den KCR oder das karnevalistische Brauchtum besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch
 a) eine Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres,
 b) den Tod des Mitgliedes,
 c) Ausschluss, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins beschädigt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist,
 d) Auflösung des KCR.
2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen,
 b) sich an Vereinsfragen, die seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu wenden,
 c) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn über seine Person befunden bzw. entschieden wird. Die Einladung dazu ist nachweislich durchzuführen, bei zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit findet die Beschlussfassung ohne seine Anwesenheit statt.
2) Jedes Mitglied hat gemäß Absatz 1 Buchstabe a bei Wahlen des KCR und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht. Die Wahl- und Beschlussordnung des KCR regelt das Wahlrecht und die Wählbarkeit.
3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 a) sich für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
 b) den mit der Mitgliedschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Terminen nachzukommen.
 c) Beschlüsse des KCR zu befolgen.

§ 7 Die Organe des KCR

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KCR. Ihre wesentlichen Aufgaben bestehen in der
 a) Entgegennahme, Aussprache und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
 b) Entgegennahme, Aussprache und Bestätigung des Kassenberichtes und des Berichtes zur Kassenprüfung,
 c) Durchführung der Wahlen des Vorstands sowie der Kassenprüfer,

d) Neufassung, Änderung und Bestätigung der Satzung,
e) Neufassung, Änderung und Bestätigung einer Wahl- und Beschlussordnung, Beitrags- und Gebührenordnung sowie Kleiderordnung,
f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
h) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu oder den Austritt aus einer Dachorganisation,
i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Satzung sowie Entscheidung über einen Einspruch zu einem durch den Vorstand abgelehnten Mitgliedsantrag und den Einspruch eines auszuschließenden Mitglieds,
j) Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
k) Aussprache und Beschlussfassung über die Auflösung des KCR.

2) Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden außer bei Abwahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer (§ 8 Absatz 1 Buchstabe j), Satzungsänderungen (§ 14) und Auflösung des Vereins (§ 16) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.
5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen beantragen.
7) Anträge, Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
8) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder durch ein von ihm ermächtigtes Vereinsmitglied geleitet.
9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich aus dem
 a) Präsidenten,
 b) Vizepräsidenten,
 c) Schatzmeister,
 d) Schriftführer und
 e) einem Beisitzer
 zusammen.
2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Grundsätzen der Wahl- und Beschlussordnung des KCR.
3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Wahlperiode. Wenn bei Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt wurde, setzt der bisherige seine Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Die Wahrnahme einer Funktion im Vorstand kann auch vorher durch Abwahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung enden. Die Abwahl bedarf des Nachweises grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins.
4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind nach außen allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500,00 Euro

bedarf es jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur vertretungsberechtigt, wenn der Präsident verhindert ist bzw. im Auftrag des Präsidenten.

5) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Passivvertretung, d. h. es ist zur Entgegennahme von Erklärungen, wie z. B. Austrittserklärung von Vereinsmitgliedern, Eingaben sowie anderen mündlichen und schriftlichen Informationen berechtigt. Das einzelne Vorstandsmitglied hat darüber jedoch dem Vorstand Kenntnis zu geben.
6) Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch die Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist berechtigt, die dazu erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen.
7) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer internen Geschäftsordnung. Zu allen Aufgaben und Tätigwerden ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
8) Der Vorstand tritt, soweit tatsächlich erforderlich, monatlich zusammen. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat der Präsident innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.
10) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Für unvermeidliche Aufwendungen haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Erstattung der Kosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
11) Vorstandsmitglieder haben das Recht, ihr Amt niederzulegen. Liegt kein triftiger Grund dazu vor, kann die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen. Besteht das Vorstandsmitglied auf Rücktritt zur Unzeit, so bleibt sein Ersuchen wirksam, der Verein kann aber in begründeten Fällen Schadensersatzansprüche stellen. In der Regel sollte ein Rücktritt vom Amt der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden, um dem Verein Gelegenheit zur Ersatzbestellung zu geben.
12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder als beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
13) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen. Ihre Arbeit endet mit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Sie werden, wenn erforderlich, zur Vorstandssitzung eingeladen.

§ 10 Die Kassenprüfer

1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Es gelten die Grundsätze der Wahl- und Beschlussordnung des KCR.
2) Die beiden Kassenprüfer bestimmen einen Verantwortlichen.
3) Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5) Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob sich der Vorstand bei der Finanzarbeit und Beschlussfassung an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hält. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr ohne Voranmeldung in selbstständiger Verantwortung.

§ 11 Beiträge, Nutzungsentgelte, allgemeine Kosten

Für die Einnahme und Verwendung finanzieller Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Schenkungen beschließt der KCR im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder eine Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 12 Ausrüstungsteile, Kostüme und Requisiten

Für die Nutzung vereinseigener Ausrüstungsteile, Kostüme und Requisiten beschließt der KCR im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder eine Kleiderordnung.

§ 13 Kassenwesen, Rechnungsprüfung

1) Zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte des KCR ist ein Konto zu führen.
2) Der Präsident oder der Vizepräsident und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zahlungsverkehr.
3) Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsbelege ist vom Schatzmeister ein Kassenbuch zu führen. Zahlungsbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.
4) Der Schatzmeister führt eine Handkasse mit einem Höchstbetrag von 750,00 €.

§ 14 Satzungsänderung

1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und dieser sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
2) Satzungsänderungen, die von Aufsicht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Alle Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch (lfd. Nr. und Jahresangabe) zu erfassen.

§ 16 Auflösung des KCR

1) Zur Auflösung des KCR ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2) Der KCR gilt weiterhin als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben Mitglieder sinkt bzw. durch das Amtsgericht das Verfahren zur Gesamtvollstreckung eröffnet wird.
3) Die Auflösung des KCR erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand.
4) Mitglieder des KCR haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des KCR keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5) Bei Auflösung des KCR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KCR an den Landesverband Thüringer Karnevalvereine e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige karnevalistische Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
2) Die Satzung wurde am 22.05.1997 errichtet und mehrfach, zuletzt am 01.10.2026 geändert.
3) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Kleiderordnung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V.

Gliederung

1 Verwaltung und Überlassung des Vereinseigentums 2
2 Nutzungsbedingungen, Pflege und Instandhaltung 2
3 Meldepflicht und Haftung bei Schäden, Verunreinigungen und Verlust 2
4 Rückgabeverpflichtung 2
5 Kleidergeld und Kaution 2
6 Vereinskleidung, Anzugsordnung, Tragepflicht 3
7 Ankauf von Vereinskleidung durch den Verein 3
8 Schlussbestimmungen 3

In der Mitgliederversammlung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V. (KCR) vom 01.10.2026 wurde nachfolgende Kleiderordnung beschlossen.

1 Verwaltung und Überlassung des Vereinseigentums

1) Der KCR ist Eigentümer verschiedenster Ausrüstungsteile, Kostüme und Requisiten. Diese werden in einem Fundus aufbewahrt. Für dessen Verwaltung, insbesondere für die Ausgabe und Rücknahme der vereinseigenen Kostüme, bestellt der Vorstand einen Kleiderbeauftragten.
2) Der KCR stellt insbesondere seinen im Tanzsport aktiven Mitgliedern vorhandene vereinseigene Kostüme etc. zur Verfügung.
3) Die übergebenen Kostüme etc. bleiben Eigentum des KCR. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft.

2 Nutzungsbedingungen, Pflege und Instandhaltung

1) Die zur Nutzung überlassenen Kostüme etc. dürfen nicht für andere Zwecke als die des KCR verwendet werden.
2) Mitglieder, denen Kostüme etc. zur Nutzung überlassen werden, gehen mit den ausgeliehenen Kostümen etc. sorgsam um. Die Pflege der Kostüme etc. obliegt dem einzelnen Mitglied bzw. den Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder. Sie verpflichten sich, die Kostüme entsprechend den Pflegehinweisen, insbesondere der durch den Vorstand zur Verfügung gestellten Waschanleitung für Gardekostüme zu reinigen.

3 Meldepflicht und Haftung bei Schäden, Verunreinigungen und Verlust

1) Beschädigungen und Verunreinigungen werden umgehend durch die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder angezeigt.
2) Bei Verlust oder über die übliche Nutzung hinausgehenden Beschädigungen tragen die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder die Kosten der Wiederbeschaffung oder Reparatur.

4 Rückgabeverpflichtung

1) Kostüme etc. sind nach Ende der festgelegten Nutzungsdauer in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
2) Beim Ausscheiden aus dem KCR sind alle vereinseigenen Ausrüstungsteile, Kostüme und Requisiten unverzüglich in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zu übergeben.

5 Kleidergeld und Kaution

1) Für die Nutzung von vereinseigenen Kostümen, Ausrüstungsteilen, Instrumenten und sonstigen Utensilien erhebt der KCR eine Gebühr in Form eines Kleidergeldes. Dieses beträgt pro Geschäftsjahr 30,00 €.
2) Im Weiteren erhebt er bei der Ausgabe von vereinseigenen Kostümen und Requisiten zur Sicherheit eine Kaution in Höhe von 100,00 €.
3) Eine Anpassung des Kleidergeldes oder der Kautionshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6 Vereinskleidung, Anzugsordnung, Tragepflicht

1) Der KCR bietet seinen Mitgliedern über den „domsport"-Team-/Vereinsshop eine Auswahl an Vereins- insbesondere Trainingskleidung zum Eigenerwerb an.
2) Mit dem Tragen der Vereinskleidung repräsentieren die Vereinsmitglieder den KCR in der Öffentlichkeit. Um die Gemeinschaft im Verein zum Ausdruck zu bringen, besteht je nach Funktion im Verein für die Teilnahme an offiziellen Karnevalsveranstaltungen sowie repräsentativen Auftritten im Namen des KCR eine Verpflichtung Vereinskleidung zu tragen. Insbesondere Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Tanzgarden sind daher verpflichtet, bei derartigen Veranstaltungen und Auftritten eines der im Vereinsshop angebotenen roten T-Shirts, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu tragen.
3) Für Mitglieder des Elferrates besteht die Verpflichtung anlässlich vereinseigener (Prunk-) Sitzungen oder repräsentativer Auftritte Ornat (für männliche Mitglieder bestehend aus beigefarbenem Sakko, Karnevalskappe, weißem Hemd, roter Fliege, schwarzer Tuchhose, schwarzen Schuhen/für alle anderen bestehend aus rotem Blazer über schwarzem Kleid oder schwarzer Blusen-/Hosenkombination) zu tragen.
4) Die Mitglieder der Tanzgarden tragen anlässlich ihres Wirkens insbesondere bei vereinseigenen Veranstaltungen ihr Gardekostüm (Gardehut, Weste, Body, Garderock, Strumpfhose, Rüschenhose, Gardestiefel bzw. Tanzschläppchen). Bezüglich der hierbei nicht vom Verein zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke sind zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Vorgaben der Trainer zu beachten. Beim Narrenwecken, Rathaussturm und Karnevalsumzug der Gemeinschaft Erfurter Carneval tragen sie darüber hinaus über den „domsport"-Team-/Vereinsshop eigenständig zu erwerbende witterungsgerechte Oberteile (Coachjacke, Softshelljacke, Regenjacke) und weiße Stutzen über schwarzen Schuhen.
5) Die Teilnahme anderer Vereinsmitglieder an den unter Absatz 4 Satz 3 genannten Outdoor-Veranstaltungen erfolgt in witterungsgerechter Vereinsoberbekleidung (Coachjacke, Softshelljacke, Regenjacke). Das Tragen eines Vereinsschals ist allen Mitgliedern freigestellt.
6) Über Ausnahmen zur Anzugsordnung entscheidet der Vorstand. Witterungsbedingte Besonderheiten u. ä. werden hierbei berücksichtigt.

7 Ankauf von Vereinskleidung durch den Verein

1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder Erziehungsberechtigten minderjähriger Mitglieder kann der Vorstand den Ankauf von Vereinskleidung im Sinne des Punkt 6 Absatz 1 (insbesondere bei einem Wechsel der Konfektionsgröße oder angestrebten Ausscheiden aus dem Verein) beschließen.
2) Mit dem Ankauf soll im Sinne der Nachhaltigkeit eine Weitergabe von Vereinskleidung an andere Mitglieder ermöglicht werden.
3) Die Kleidungsstücke sollen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, lediglich geringe Gebrauchsspuren und keine Personalisierung aufweisen. Sie sind vor der Übergabe zu reinigen. Die Zustandsbewertung obliegt hierbei dem Kleiderbeauftragten des KCR.

8 Schlussbestimmungen

Diese Kleiderordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen:
- Ausgabeprotoll mit Waschanleitung
- Rückgabeprotokoll



Wahl- und Beschlussordnung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V.

Gliederung

1 Grundsätze 2
2 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer 2
3 Wahlablauf 3
4 Beschlussfassungen 3
5 Schlussbestimmungen 3

Für Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer sowie Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wurde die nachfolgende Wahl- und Beschlussordnung in der Mitgliederversammlung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V. (KCR) vom 01.10.2026 beschlossen.

1 Grundsätze

1) Jedes Mitglied des KCR hat bei Wahlen Anwesenheitsrecht im Sinne des § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung.
2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ist, soweit es seinen Mitgliedsbeitrag bis zum laufenden Monat entrichtet hat, wahl- und stimmberechtigt und kann sich an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen beteiligen.
3) Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4) Mitglieder ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl ihren Mitgliedsbeitrag bis zum laufenden Monat entrichtet haben, sind für eine Funktion im Vorstand oder als Kassenprüfer wählbar.
5) Nicht anwesende, entschuldigt fehlende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorgeschlagen werden und ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion in Textform gegenüber dem amtierenden Vorstand erklärt haben.

2 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

1) Gemäß § 8 Absatz 1 Buchstaben c und j der Satzung erfolgen die Wahlen und mögliche Abwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.
2) Vorschläge oder Kandidaturen für die Wahlen der in § 9 Absatz 1 der Satzung benannten Vorstandsmitglieder oder der Kassenprüfer sind möglichst fünfzehn Tage vor den Wahlen gegenüber dem amtierenden Vorstand einzureichen, so dass diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung bekannt gemacht werden können.
3) Die Wahlen für die in § 9 Absatz 1 der Satzung benannten Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils einzeln in geheimer Wahl. Dabei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder erhält. Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder für eine Funktion im Vorstand und keines erreicht die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Mitgliedern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
4) Die Kassenprüfer werden im Block gewählt. Soweit kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, ist eine offene Blockwahl möglich. Kandidieren mehr als zwei Mitglieder, sind die beiden mit den meisten Stimmen gewählt.
5) Entfallen auf Kandidaten bei einem der vorgenannten zweiten Wahlgänge die gleiche Anzahl der Stimmen entscheidet das Los.
6) Eine Wahl beider Ehepartner oder Lebenspartner als Vorstandsmitglieder und/oder Kassenprüfer ist nicht möglich.
7) Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
8) Eine Wiederwahl ist möglich.
9) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder als Kassenprüfer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers erstreckt sich bis zum Zeitpunkt der nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

3 Wahlablauf

1) Für die Durchführung der unter 2 benannten Wahlen bedarf es eines Wahlvorstandes, der sich aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht selbst als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer kandidieren, zusammensetzt.
2) Durch den Wahlvorstand ist die Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zu ermitteln.
3) Jedes Vereinsmitglied hat je Wahlgang für eine der Funktionen des Vorstandes eine Stimme. Werden durch ein Vereinsmitglied mehrere Kandidaten für eine Funktion gewählt, so ist die Stimmabgabe ungültig.
4) Jedes Vereinsmitglied hat für die Blockwahl der Kassenprüfer zwei Stimmen. Werden durch ein Vereinsmitglied mehr als zwei Kandidaten gewählt, so ist die Stimmabgabe ungültig.
5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der
 a. abgegebenen Stimmen
 b. gültigen und ungültigen Stimmen sowie
 c. das Wahlergebnis

 fest und fertigt darüber eine Wahlniederschrift. Diese wird an den Vorstand zwecks Aufbewahrung bei den Vereinsunterlagen übergeben.

4 Beschlussfassungen

1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden außer bei Abwahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer (§ 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung), Satzungsänderungen (§ 14 der Satzung) und Auflösung des Vereins (§ 16 der Satzung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können außer in den Ausnahmefällen des Absatzes 2 offen gefasst werden.
4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5) Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind per E-Mail oder elektronischen Medien zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind gemäß § 15 der Satzung in den jeweiligen Protokollen niederzulegen und in einem Beschlussbuch (lfd. Nr. und Jahresangabe) zu erfassen. Umlaufbeschlüsse im Sinne des Absatzes 5 sind im Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen und im Beschlussbuch zu erfassen.

5 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Beschlussordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V.

Gliederung

1 Mitgliedsbeiträge 2
2 Eintrittsgelder 2
3 Unkostenbeiträge 3
4 Schlussbestimmungen 3

In der Mitgliederversammlung des Karnevalclub Reseda 1967 e. V. (KCR) vom 01.10.2026 wurde nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

1 Mitgliedsbeiträge

1) Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 90,00 €. Für Minderjährige, Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Leistungsempfänger nach dem SGB II wird der Betrag auf 36,00 € gemindert.
3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe f der Satzung geändert werden.
4) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Mitgliedsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
5) Kommt ein Mitglied der Zahlungsverpflichtung (§ 6 Absatz 3 Buchstabe b der Satzung) nicht nach,
 - ist es durch den Schatzmeister an die Zahlung in Textform zu erinnern,
 - erfolgt nach weiteren vier Wochen eine schriftliche Mahnung mit Hinweis auf einen möglichen Ausschluss,
 - wird es nach weiteren vier Wochen, soweit es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

 Die Mitgliedschaft endet gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe c 2. Alternative der Satzung. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Beitrag, auch anteilig, nicht zurückerstattet.

2 Eintrittsgelder

1) Der KCR kann für die Teilnahme an durch ihn organisierten Karnevalsveranstaltungen Eintrittsgelder erheben.
2) Für die Festlegung der Höhe der Eintrittsgelder ist der Vorstand zuständig. Er hat hierbei insbesondere die zu erwartenden Veranstaltungskosten (durch Raummieten, Honorarkosten für einen DJ u. ä.), die prognostizierte Gästeanzahl und die Ausgaben für den Erwerb angebotener Speisen und Getränke sowie deren Abverkauf zu berücksichtigen.
3) Für die Höhe der Eintrittsgelder besteht folgende prozentuale Staffelung:
 a) externe Gäste ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 100%
 b) externe Gäste ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 50%
 c) externe Gäste, soweit sie am Veranstaltungsprogramm aktiv teilnehmen und nach ihrem Auftritt als Gast der Veranstaltung verweilen 50%
 d) Mitglieder des KCR ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, wenn sie an der Veranstaltung als Gast teilnehmen 50%
 e) Mitglieder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, die mit einem Zeitanteil von unter 50% am Veranstaltungsprogramm oder während der Veranstaltung bei der organisatorischen Durchführung dieser mitwirken 25%
 f) Mitglieder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, die mit einem Zeitanteil von über 50% am Veranstaltungsprogramm oder während der Veranstaltung bei der organisatorischen Durchführung dieser mitwirken 0%
 g) Ehrenmitglieder 0%.
4) Für Veranstaltungen, die als Kinderfasching durchgeführt werden, besteht folgende prozentuale Staffelung:
 a) externe Gäste ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 100%
 b) Mitglieder des KCR ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 50%, soweit sie nicht im Sinne Absatz 3) e) oder f) mitwirken.
5) Nach Beschluss des Vorstandes können Sponsoren von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes befreit werden.

3 Unkostenbeiträge

1) Für die Teilnahme an sonstigen durch den KCR organisierten vereinsinternen Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag je Vereinsmitglied erhoben werden. Für die Festlegung der Höhe des Unkostenbeitrages ist der Vorstand zuständig.
2) Nehmen Nichtmitglieder an sonstigen Veranstaltungen des KCR teil, ist von ihnen ein Unkostenbeitrag zu erheben.
3) Für geladene Gäste, insbesondere Sponsoren u. ä., kann auf die Erhebung eines Unkostenbeitrags verzichtet werden.

4 Schlussbestimmungen

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.